



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 80      Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen
- Seite 82      112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried;  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- Seite 86      Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 mit Berichtigung FP 102, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));  
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
- Seite 93      Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen (vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));  
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

**Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 95      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**

- Seite 96      Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise

## **Widerspruchsmöglichkeiten gegen Datenübermittlungen**

### **Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr** **-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-**

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März die dort angegebenen Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden. Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist die Übermittlung dieser Daten nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

### **Datenübermittlung aus Anlass von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

#### **-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-**

Nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz darf die Meldebehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Alters- und Ehejubilaren an Mandatsträger, die Presse, sowie den Rundfunk übermitteln.

Nach § 50 Absatz 6 Bundesmeldegesetz gilt dies nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz besteht oder die/der Betreffende der Veröffentlichung nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz widerspricht. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Als Altersjubiläen im Sinne des § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz gelten der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Der Veröffentlichung von Jubiläumsdaten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

### **Automatisierte Melderegisterauskünfte über das Internet**

#### **-Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-**

Nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz kann die Meldebehörde Privatpersonen Auskünfte aus dem Melderegister einzelner bestimmter Einwohner/innen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Gleiches gilt für die Auskunft über den Tod einer Person. – einfache Melderegisterauskünfte –. Die Meldebehörde darf nach § 49 Bundesmeldegesetz solche einfachen Melderegisterauskünfte auch im Wege des automatisierten Datenabrufes über das Internet erteilen. Hierzu wurde eine zentrale Stelle der Meldebehörden, das Meldeportal d-NRW, bestimmt.

Auskunft über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner/innen darf nach § 46 Bundesmeldegesetz mit den dort genannten Daten erteilt werden, jedoch nur, wenn die Erteilung der Auskunft im öffentlichen Interesse liegt.

---

Gegen diese Form der Auskunftserteilung kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Datenübermittlung an Adressbuchverlage**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf gem. § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über deren Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, und derzeitige Anschriften erteilen.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnis in Buchform) verwendet werden.

Wer eine Übermittlung seiner Daten nicht wünscht, kann der Übermittlung im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprechen.

### **Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die in § 42 Absatz 1 Bundesmeldegesetz genannten Daten ihrer Mitglieder übermitteln. Von den Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören, darf die Meldebehörde die in § 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz genannten Daten übermitteln. Der Familienangehörige kann der Übermittlung seiner Daten widersprechen.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuerer@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

### **Datenübermittlung an Parteien, Wählergruppen u.a. im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

#### -Öffentliche Bekanntmachung des Widerspruchrechts-

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 Bundesmeldegesetz bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Nach § 50 Absatz 6 Bundesmeldegesetz gilt dies nicht, wenn eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz besteht oder die/der Betreffende der Veröffentlichung nach § 50

---

Absatz 5 Bundesmeldegesetz widerspricht. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Der Übermittlung der Daten kann im Bürgerbüro der Stadt Neukirchen-Vluyn oder per Mail unter [buergerbuero@neukirchen-vluyn.de](mailto:buergerbuero@neukirchen-vluyn.de) jederzeit widersprochen werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 24.08.2020**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

## **112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried;**

### **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Zweck der vorgeschlagenen Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine örtliche Rücknahme der lokal dargestellten Wohnbauflächen, um im Hinblick auf eine wohnbauliche Entwicklung an der Sittermannstraße eine bedarfsgerechte und städtebaulich gewünschte Siedlungsentwicklung im Sinne des LEP NRW zu gewährleisten. Dabei soll die gegenwärtige Darstellungsart „Wohnbaufläche“ im Zuge der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes durch eine „Fläche für die Landwirtschaft“ ersetzt werden. Ob sich hier zu einem späteren Zeitpunkt doch noch eine Siedlungsentwicklung anbietet, kann im Rahmen des anstehenden Stadtentwicklungskonzeptes geprüft werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 19.10.2021 bis 19.11.2021**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Wichtiger Hinweis für die Zeit der Corona-Pandemie:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- online über [www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de), (Planungsamt)
  - telefonisch unter 02845-391-0
-

- oder per Mail [info@neukirchen-vluyn.de](mailto:info@neukirchen-vluyn.de)

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> →Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

### **Umweltbericht**

Ergebnis der Umweltprüfung: Beim Geltungsbereich der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes handelt sich derzeit um eine ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche. Eine detaillierte Bestandsaufnahme ist nicht erforderlich, da mit der Planung keine neue Nutzung vorbereitet werden soll.	
<b>Auswirkungen auf das Schutzgut:</b>	<b>Thema / Inhalt</b>
Mensch	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung.
Tiere und Pflanzen	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen.
Klima und Luft	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft.
Boden und Wasser	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser.
Landschaft	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.
Kultur- und Sachgüter	Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

### **Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange**

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut:</b>	<b>Thema /Inhalt</b>
Mensch	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.
Boden und Wasser	Bezirksregierung Arnsberg: Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Ernst Moritz Arndt“, über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Neukirchen-Gas“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Ernst Moritz Arndt“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Inhaberin der Bewilligung „Neukirchen-Gas“ ist die Mingas-Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen.

	<p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind im Umfeld des Planvorhabens folgende Verdachtsflächen verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- 4505-S-005, Niederberg ½, Zeche, Brikettfabrik, Kläranlage, Wasserfassungsanlage, Parkplatz, Grubenwehrgebäude, Magazin, Umlagerungsbauwerk, Grubengasförderanlage,</li><li>- 4505-S-010, Niederberg, Wasserwerk Nr. 2.</li></ul>
--	--

**Fachbeiträge und Gutachten liegen nicht vor.**

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber geltend machen können.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an [proplan@neukirchen-vluyn.de](mailto:proplan@neukirchen-vluyn.de)
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.09.2021**

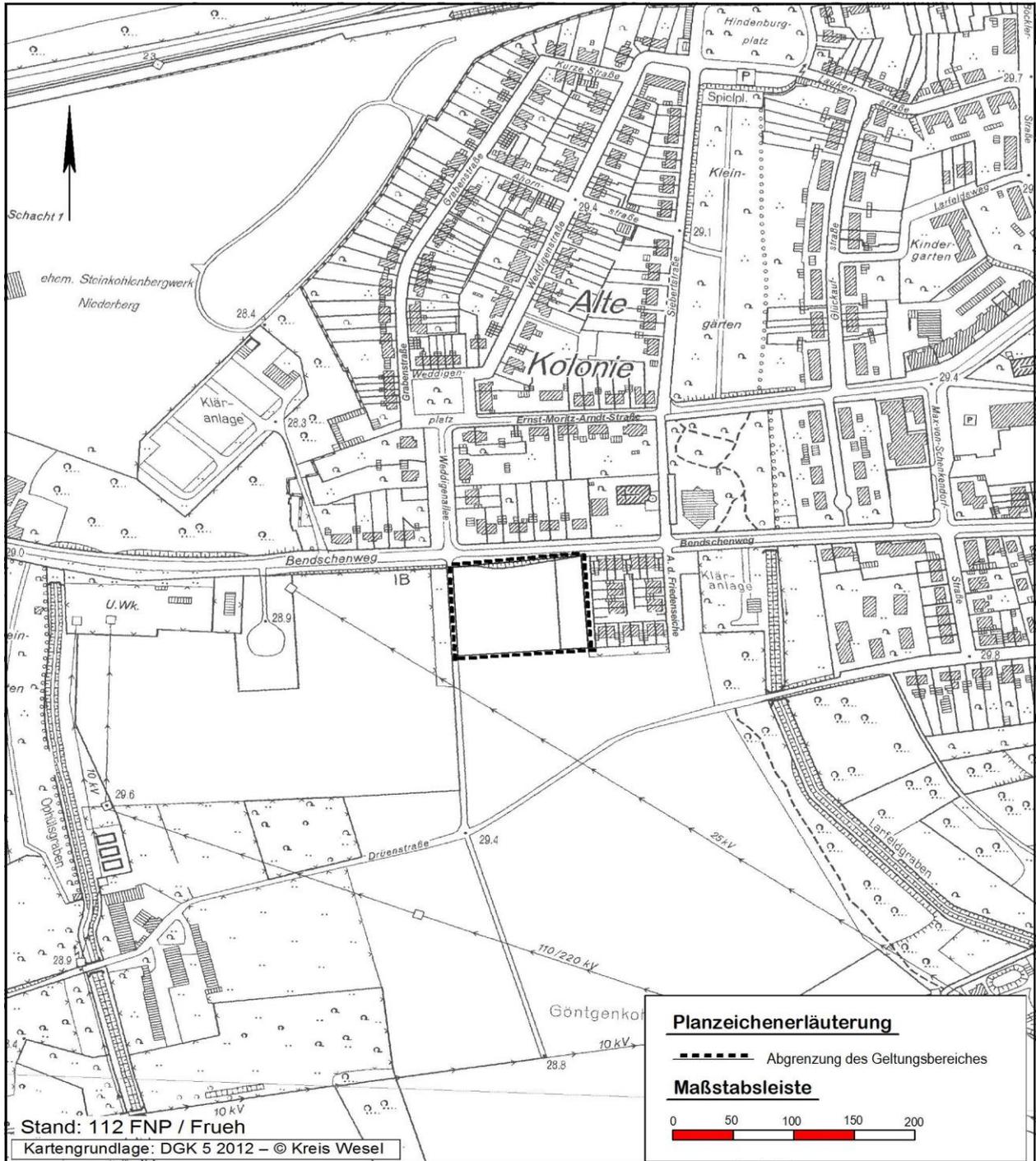
**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
1 1 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich  
Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried  
Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 mit Berichtigung FP 102, Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB));**

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die öffentliche Auslegung der o. g. Bauleitplanung beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Auf dem Gelände des ehemaligen Christlichen Jugenddorfs soll im Rahmen einer Gesamtmaßnahme unter den Aspekten des nachhaltigen Bauens und des ressourcenschonenden Nutzens von vorhandenen Baukörpern entwickelt werden. Dabei sollen acht der insgesamt neun Bestandsgebäude im Rahmen der Revitalisierung einer Wohnnutzung und das ehemalige Mensa-Gebäude an der Wiesfurthstraße einer Nutzung als Kindertagesstätte zugeführt werden. Zusätzlich soll ein weiteres Wohngebäude im nördlichen Bereich zwischen zwei Bestandsgebäuden errichtet werden. Gegenwärtig sieht das städtebauliche Konzept dabei die Schaffung von 59 Wohneinheiten vor.

Neben der Kernsanierung der Bestandsgebäude sollen die Freiflächen auf dem Gelände überplant, optimiert und für die späteren Bewohner attraktiv gestaltet werden. Dabei ist es Ziel, die Weitläufigkeit der Wohnanlage mit aufgelockerter Bebauung und großen Grünflächen zu erhalten und weiterhin für die künftigen Bewohner und Passanten zu öffnen. Die einzelnen Gebäude erhalten in diesem Zusammenhang den Erdgeschosswohnungen zugeordnete und direkt zugängliche Bewohnergärten. Die Obergeschosse sollen hingegen über vorgeständerte Balkonanlagen verfügen.

Das gesamte Wohngebiet soll verkehrsberuhigt bleiben. Es ist geplant, die innere Erschließung über die etwa 4,80 Meter breite Zufahrt nördlich der Wiesfurthstraße 98 zu sichern.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung und ohne Erstellung eines Umweltberichtes durchgeführt, weil nach Willen des Gesetzgebers auf die formale Umweltprüfung und die Erstellung eines Umweltberichtes verzichtet werden kann.

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan berichtigt.

Der Entwurf der Bauleitplanung, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

**vom 19.10.2021 bis 19.11.2021**

im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, während der Öffnungszeiten im Zimmer 216 aus.

Wichtiger Hinweis für die Zeit der Corona-Pandemie:

Zur Einsicht der Unterlagen vereinbaren Sie bitte einen Termin entweder

- online über [www.neukirchen-vluyn.de](http://www.neukirchen-vluyn.de), (Planungsamt)
  - telefonisch unter 02845-391-0
  - oder per Mail [info@neukirchen-vluyn.de](mailto:info@neukirchen-vluyn.de)
-

Die vollständigen Unterlagen können auch auf den folgenden Internetseiten eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.neukirchen-vluyn.de/de/amt61/aktuelle-beteiligungen/&nid1=16423> →Bauportal

<https://bauportal.krzn.de/BauPortal100/>

**Es liegen keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor.**

**Folgende Fachbeiträge und Gutachten liegen mit aus:**

<b>Auswirkungen auf das Schutzgut:</b>	<b>Thema /Inhalt</b>
Mensch, Klima und Luft	<p><u>Verkehrsgutachten</u> Mit der Verkehrsuntersuchung wird die vorhandene Verkehrssituation analysiert. Aufbauend auf der Ermittlung der zukünftigen Verkehrserzeugung erfolgt eine Verkehrsprognose für das relevante Straßennetz. Die verkehrlichen Auswirkungen der direkten Anbindung der Wiesfurthstraße an die L 398, Andreas-Bräm-Straße, werden aufgezeigt und die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung von Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit werden dargestellt.</p> <p><u>Wohnnutzung</u> Im Plangebiet sollen bis zu 59 Wohneinheiten entstehen. Die Erfahrungen in Neubaugebieten in Neukirchen-Vluyn belegen bei Mehrfamilienhäusern eine durchschnittliche Haushaltsgröße von 2,5 Personen je Wohneinheit. In Bestandsgebieten ist die durchschnittliche Haushaltsbelegung deutlich niedriger. Damit wird eine Einwohnerzahl von maximal 150 Personen auf dem ehemaligen CJD-Gelände angenommen. Erfahrungsgemäß sind im Durchschnitt nur etwa 85 % der Bewohner an einem typischen Wochentag mobil. In Neubaugebieten ist die durchschnittliche Mobilität in der Regel höher als in Bestandsgebieten und wird mit 3,8 Wegen pro Werktag angesetzt. Dadurch werden rund 480 Ortsveränderungen am Tag durch die zukünftigen Bewohner durchgeführt. Die Pkw-Nutzung beträgt in Neukirchen-Vluyn ca. 60 % aller Wege bei der Verkehrsmittelwahl. Die Nähe von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen lässt einen relativ hohen Anteil von Fußgängern und Radfahrern (ca. 35 %) erwarten. Untersuchungen zeigen, dass die Fahrzeuge im Quell- und Zielverkehr eines Wohngebietes mit durchschnittlich rund 1,2 bis 1,3 Personen besetzt sind. Unter Berücksichtigung des Mittelwertes dieses Pkw-Besetzungsgrades werden durch die Bewohner der geplanten Wohnungen täglich ca. 240 Kfz-Fahrten abgeschätzt. Zudem muss mit Fahrten von Besuchern, sowie Fahrten im Wirtschaftsverkehr gerechnet werden. Pauschal werden hier zusätzlich 15 % für Besucher bzw. 5 % für Lieferungen der Kfz-Fahrten der Bewohner angenommen. Die zukünftigen Einwohner der geplanten Wohnhäuser sowie der</p>

	<p>Besucher- bzw. Lieferverkehr erzeugen somit ein tägliches Kfz-Verkehrsaufkommen in Höhe von fast 300 Kfz-Fahrten am Tag.</p> <p><u>Kindertagesstätte</u> Auf dem ehemaligen CJD-Gelände ist eine vierzügige Kindertagesstätte für maximal 80 Kinder in Betrieb, die in einem Bestandsgebäude direkt an der Wiesfurthstraße liegt. Neben dem Kfz-Verkehr der Erzieherinnen und Erzieher ist der Bring- und Holverkehr der Eltern bei der Ermittlung der Kfz-Verkehrserzeugung zu berücksichtigen. Die Kinder müssen von den Eltern oder einer Vertrauensperson gebracht und abgeholt werden, wobei die Übergabe an die Erzieherinnen bzw. Erzieher persönlich erfolgen muss. Darin liegt der größte Unterschied zum Bring- und Holverkehr von Grundschulkindern, bei denen zumeist nur ein Ausstieg am Fahrbahnrand oder innerhalb einer Bring- und Holzzone in Schulumnähe erfolgt. Beim Bringen und Abholen von Kindergartenkindern ist immer ein Parkvorgang erforderlich, da für das Abstellen des Autos und die Übergabe der Kinder mindestens 5 Minuten, bei Gesprächen mit den Betreuern oder anderen Eltern auch 10 bis 15 Minuten angesetzt werden müssen. Erfahrungen zum Verkehrsaufkommen von Kindertagesstätten liegen unserem Planungsbüro aus eigenen Verkehrserhebungen vor.</p> <p>Für die geplante KiTa an der Wiesfurthstraße in Neukirchen mit maximal 80 Kindern ist somit von etwa 60 Kindern, die mit dem Pkw vorgefahren werden, auszugehen.</p> <p>Dieses Verkehrsverhalten führt zu einem Pkw-Verkehrsaufkommen von etwa 55 Pkw im morgendlichen Bringverkehr bzw. 110 Kfz-Fahrten im morgendlichen Ziel- und Quellverkehr der KiTa, der maßgebend für die Bewertung der Verträglichkeit ist. Der Abholverkehr erstreckt sich erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum von mittags bis zum Nachmittag und verursacht wiederum etwa 110 Pkw-Fahrten. Hinzuzurechnen ist der Pkw-Verkehr der Erzieherinnen und Erzieher, der mit etwa 10 Pkw-Fahrten sowohl im Ziel- als auch im Quellverkehr anzusetzen ist, sodass das tägliche Gesamtverkehrsaufkommen der geplanten KiTa rund 240 Kfz-Fahrten/24h betragen wird.</p>
Mensch	<p><u>Lärmschutzgutachten</u> Es werden Aussagen zur Verkehrslärmimmission getroffen. Auf Basis der zu Grunde gelegten Verkehrsbelastungsdaten (siehe Kapitel 4.1) ergaben sich an den Gebäuden im Plangebiet verkehrsbedingte Mittelungspegel von tagsüber 42 dB(A) bis 59 dB(A) und nachts von 34 dB(A) bis 52 dB(A).</p> <p>Der in allgemeinen Wohngebieten tagsüber anzustrebende schalltechnische Orientierungswert von 55 dB(A) wird somit überwiegend eingehalten, stellenweise jedoch auch um bis zu 4 dB(A) überschritten. Der nachts für Verkehrslärm anzustrebende Orientierungswert von 45 dB(A) wird an den straßenab-</p>

	<p>gewandten Fassaden der Wohngebäude überwiegend eingehalten, an den straßenzugewandten Gebäudeseiten jedoch um maximal 7 dB(A) überschritten.</p> <p>In den Außenwohnbereichen ergeben sich im Tageszeitraum lageabhängig verkehrsbedingte Mittelungspegel von 40 dB(A) bis 56 dB(A). Der anzustrebende schalltechnische Orientierungswert wird tags somit größtenteils eingehalten, stellenweise jedoch auch geringfügig um bis zu 1 dB(A) überschritten.</p>
Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima, Landschaft	<p><u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> Im vorliegenden Gutachten werden die von der geplanten Maßnahme ausgehenden Einflüsse auf die abiotische Umwelt sowie auf Natur und Landschaft untersucht. Für die Einschätzung der Auswirkungen des Eingriffs ist es erforderlich, das Naturpotential sowie die derzeitigen Funktionen des Geländes für die anthropogene Nutzung festzustellen. Ausgehend von der landschaftsökologischen Bestandsaufnahme werden Kompensationsmaßnahmen für unvermeidlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erarbeitet. Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Nach §15 BNatSchG ergibt sich für den Verursacher des Eingriffs die vorrangige Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1) Beschreibung und Darstellung von Art, Umfang und zeitlichem Umfang des Eingriffs und Prognose der Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes</li><li>2) Betrachtung der Eingriffe in das Landschaftsbild, Aussagen zur Topographie, des landschaftlichen Charakters und der einzelnen Schutzgüter</li><li>3) Erfassung und Bewertung der ökologischen Gegebenheiten</li><li>4) Aufzeigen der Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Verminderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft</li><li>5) Beschreibung und Darstellung von Art und Umfang notwendiger Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen – Landschaftspflegerische Maßnahmen</li></ol> <p><u>Bodendenkmäler</u> Kenntnisse zu Bodendenkmälern liegen gemäß Denkmalliste der Stadt Neukirchen-Vluyn nicht vor.</p> <p><u>Grundwasser / Oberflächenwasser</u> Laut GEOportal NRW ist Grundwasser nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p><u>Klima und Hydrologie</u> Das Plangebiet liegt in einer Region, die sich großräumig in die vom</p>

	<p>Westwind dominierten Bereiche des Rheinlandes eingliedert, mit einem warm-gemäßigten, ozeanisch geprägtem Klima mit mittleren jährlichen Niederschlagsmengen von 1.000 bis 1.250 mm, einem sommerlichen Niederschlags-Maximum. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei etwa +10° C.</p> <p><u>Artenschutz - ASP Stufe I</u> Nach §44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungen eine Artenschutzprüfung durchzuführen. Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Bei diesen beiden Schutzkategorien ergeben sich jedoch grundlegende Probleme für die Planungspraxis. So gelten beispielsweise die artenschutzrechtlichen Verbote bei den Vögeln auch für zahlreiche ‚Allerweltsarten‘ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung nach §44 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die sogenannten ‚planungsrelevanten Arten‘.</p> <p><u>Fazit:</u> Verstöße gegen die Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG Abs. 1 durch Individuenverluste, erhebliche Störungen, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Verluste essenzieller Habitate für planungsrelevante Tiere als auch für „Allerweltsarten“ sowie insgesamt ein Rückgang empfindlicher und gefährdeter Pflanzen und Tiere sind aufgrund der vorgefundenen Lebensräume unter Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>
Boden	<p><u>Bericht zur Bestimmung der Straßenbelastungsklasse</u> Untersuchung des Straßenaufbaus und des darunter anstehenden Bodens sowie Bestimmung der Belastungsklasse nach RStO.</p>

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich, mündlich oder auf elektronischem Weg per E-Mail zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren können

- per Mail an [proplan@neukirchen-vluyn.de](mailto:proplan@neukirchen-vluyn.de)
- oder auf dem Postweg, Stadt Neukirchen-Vluyn, Planungsamt, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn eingereicht werden.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.09.2021**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

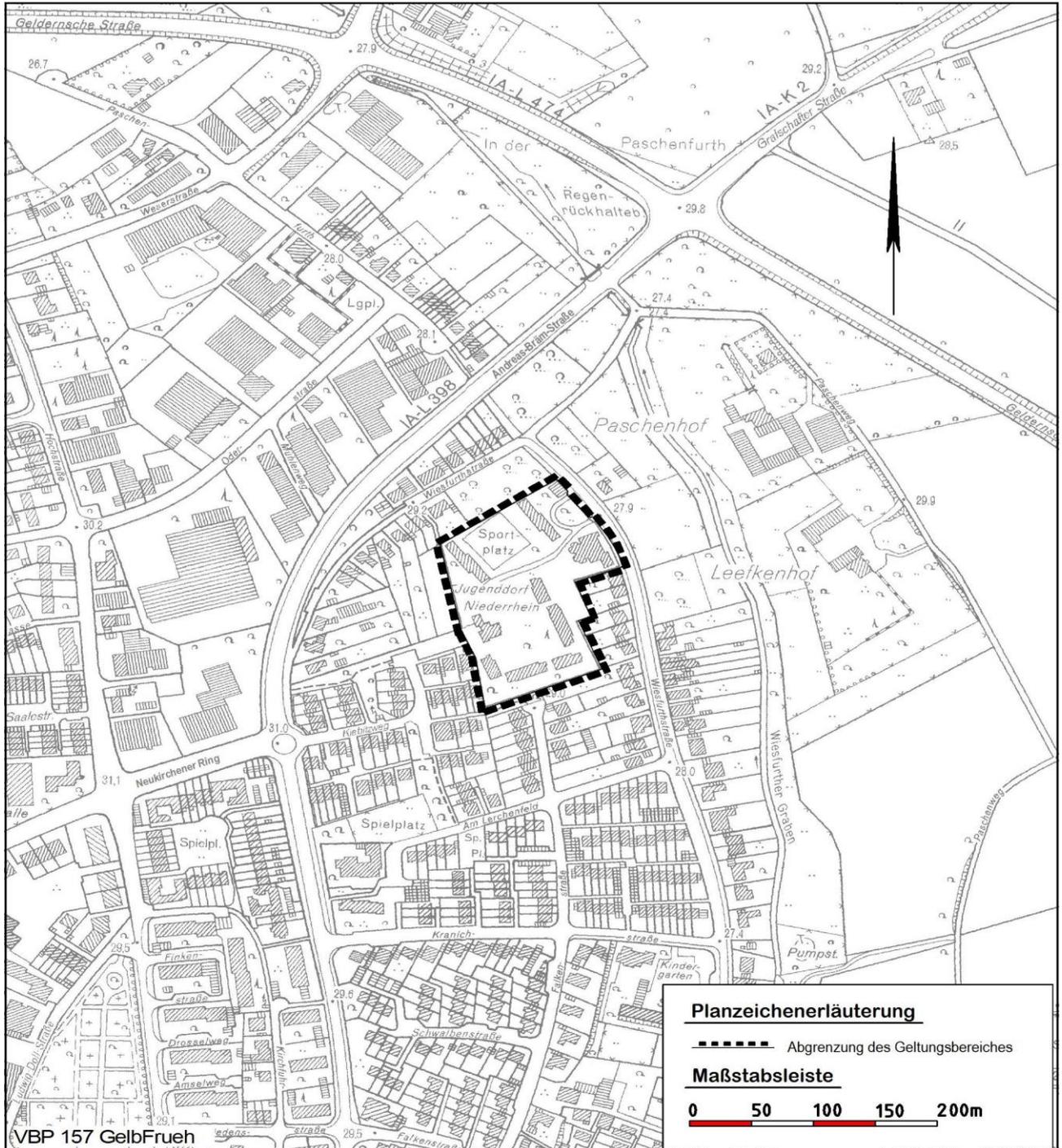
**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 Gebiet ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung, Aufhebung textlicher Festsetzungen  
(vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB));**

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Ziel und Zweck der Planung und wesentliche Auswirkung:

Der Bebauungsplan Nr. 200 wurde am 29.12.2009 rechtskräftig.

Ziel und Zweck dieser Planung war es, entbehrliche textliche Festsetzungen aus einer Reihe von hauptsächlich älteren Bebauungsplänen zu streichen und somit mehr Baufreiheit zu erlangen. Dabei handelte es sich ausschließlich um gestalterische Vorgaben.

Im Frühjahr dieses Jahres ergab sich jedoch im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zur Errichtung eines Anbaus an ein Einfamilienhaus ein Konflikt aufgrund einer weggefallenen Festsetzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 37, 1. Änderung, Gebiet Fichte-/Mentorstraße. Eingereicht wurde hierbei ein Bauantrag für einen Anbau mit den Maßen 2,00 m (Tiefe) x 3,58 m (Breite).

Die Errichtung eines solchen Anbaus war gemäß der textlichen Festsetzung 2.2 des Bebauungsplans Nr. 37, 1. Änderung, ursprünglich möglich. Diese gab an, dass Windfänge bis max. 2,00 m Tiefe im Vorgartenbereich allgemein zulässig sind (auch mit einseitiger Grenzbebauung).

Diese Festsetzung wurde im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 ergänzt, nachdem zuvor in den Bereichen südlich der Geitlingstraße sowie westlich und östlich der Fichtestraße eine städtebauliche Situation mit diversen Anbauten, die in einer Tiefe zwischen 2,00 und 5,00 m variieren, entstanden ist. Die Festsetzung zielte vor allem darauf, hier städtebaulich ordnend einzugreifen.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 wurde die o. g. Festsetzung jedoch zurückgenommen, wodurch die ursprünglichen städtebaulichen Ziele der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 37 nicht mehr erreicht werden können. Dieser Missstand soll durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 200 behoben werden.

Das Verfahren wird als vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.09.2021**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ulrich Geilmann  
Technischer Beigeordneter**

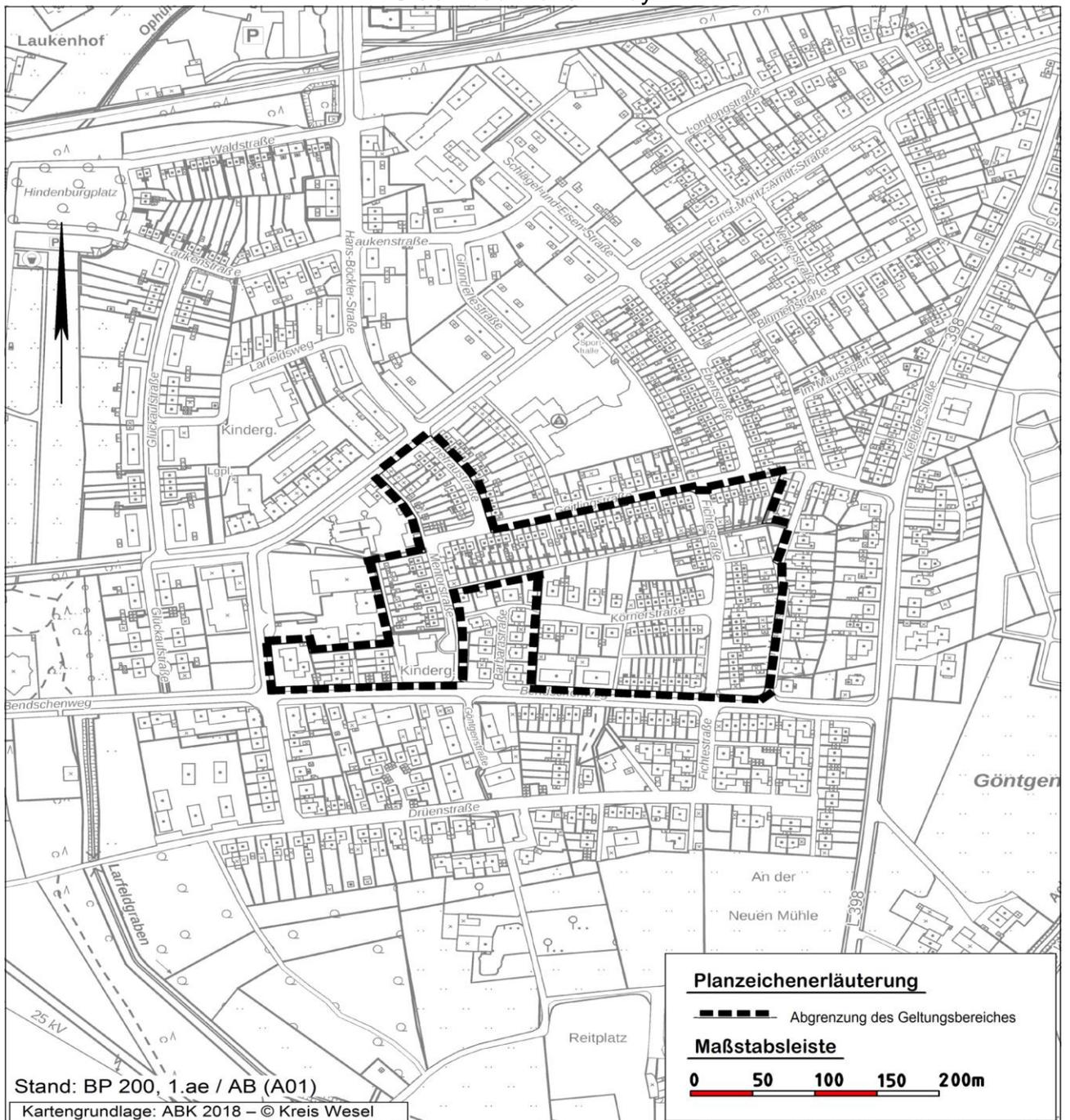
Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 200, 1. Änderung Aufhebung textlicher Festsetzungen (vereinfachtes Verfahren gem. S 13 BauGB)

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592960631** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 12.05.2021 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 06.09.2021**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Änderung der Fernwärmepreise**

**B E K A N N T G A B E**

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH  
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad  
und Krefeld-Fischeln

**Änderung der Fernwärmepreise**

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16), 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.10.2021 wie folgt:

Lohn	von	18,30 €/h	(01.01.2021)
	auf	18,59 €/h	(01.07.2021)
Investitionsgüterindex	von	105,8	(07/2020 - 12/2020)
	auf	106,7	(01/2021 - 06/2021)
Holzindex	von	69,6	(07/2020 - 12/2020)
	auf	60,7	(01/2021 - 06/2021)
Wärmeindex	von	93,8	(07/2020 - 12/2020)
	auf	91,9	(01/2021 - 06/2021).
Erdgasindex	von	92,7	(07/2020 - 12/2020)
	auf	97,6	(01/2021 - 06/2021)

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt. Bei der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

(3) Zum 01.10.2021 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(4) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

**Dinslaken, den 30.09.2021**

**FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH**

\*\*\*\*\*